

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft gemäß § 175 Abs. 2 AktG zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB in dem mit dem Lagebericht der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht folgende Erläuterungen:

Für die HOCHTIEF Aktiengesellschaft haben wir bei unseren Angaben die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2008 bestanden haben. Es handelt sich um Informationen zum gezeichneten Kapital, zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen sowie zu Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich auch aus der Satzung der Gesellschaft. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt. Dass ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A., Madrid, Spanien, mittelbar 25,08 Prozent der Stimmrechte an der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hält, ist aufgrund ihrer veröffentlichten Mitteilung vom

25. April 2007 bekannt. Die Angaben zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands geben die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder. Das Gleiche gilt für die Angaben zur Änderung der Satzung.

Die Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Diese Befugnisse sind zutreffend unter Hinweis auf die von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen dargestellt.

Die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen sind zutreffend dargestellt. Falls die Darlehensgeber im Rahmen dieser Vereinbarungen unter den genannten Bedingungen ihr Kündigungsrecht ausüben würden, müsste der entsprechende Finanzierungsbedarf der HOCHTIEF Aktiengesellschaft beziehungsweise des HOCHTIEF-Konzerns auf andere Weise sichergestellt werden. Hierzu verweisen wir auf den Risikobericht auf Seite 115.

Informatorisch wird darauf hingewiesen, dass über die Pflichtangaben gemäß den vorgenannten Bestimmungen des HGB hinaus auch bei anderen Konzerngesellschaften weitere Vereinbarungen bestehen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen und nachfolgend auszugsweise und nicht abschließend erwähnt sind:

Ein Kontrollwechsel bei der HOCHTIEF AirPort GmbH führt zu verschiedenen Rechtsfolgen. Insbesondere können hierdurch verschiedene Kauf- und Verkaufsverpflichtungen im Hinblick auf die von der HOCHTIEF AirPort GmbH gehaltenen Beteiligungen ausgelöst werden. Im Geschäftsbereich PPP werden dem Auftraggeber in den Projektverträgen häufig weitgehende Gestaltungsrechte eingeräumt, die eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der jeweiligen Projektgesellschaft erschweren sollen.

Soweit mit den Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels eine Entschädigung vereinbart ist, dient die Vereinbarung dazu, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands zu erhalten.

Die übrigen nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der HOCHTIEF Aktiengesellschaft nicht vorliegen. Daher sind wir auf diese in dem mit dem Lagebericht der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht nicht näher eingegangen. Weder gibt es Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer, Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots noch Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Essen, 16. Februar 2009

---

Dr. Lütkestratkötter

---

Ehlers

---

Dr. Lohr

---

Dr. Noé

---

Dr. Rohr